

1. Änderungssatzung

zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Bexbach (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt – Satzung) vom 11. April 2013

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. S. 264), hat der Stadtrat der Stadt Bexbach am 08. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Bexbach (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt – Satzung) vom 11. April 2013 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Als Apparate im Sinne des Abs. 2 gelten auch Personalcomputer, die in Vergnügungsstätten nach Abs. 2 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.“

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeträge), bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld (§ 14 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes).“

§ 3 wird Abs. 5 gestrichen.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Apparaten nach § 1 Abs. 2 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung des durch die Stadt festgelegten Vordrucks einzureichen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) der deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein- Dispenser- Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Stadt nachvollziehbar zu erläutern. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Stadt eingehen.“

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt setzt innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit die Vergnügungssteuer durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheids folgenden Werktags fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist einreicht und die Steuerfestsetzung auf Schätzung (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung) beruht.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

